

Förderverein der Schule Am Himmelsbarg e.V.



Satzung
des „Fördervereins der Schule Am Himmelsbarg e.V.“
(in der Fassung vom 18.11.2014)

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein trägt den Namen: „Förderverein der Schule Am Himmelsbarg e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Moorrege.

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung der Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Schule Am Himmelsbarg in Moorrege. Der Satzungszweck, vielfältige Belange der Schule zu fördern und zu unterstützen, wird verwirklicht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule. Der Förderverein kann die Trägerschaft weiterer schulischer Institutionen — wie z.B. einer Cafeteria — übernehmen. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Schüler werben. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftliche Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen
- d) Öffentliche Zuschüsse
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig und wird in der Regel per Lastschrift eingezogen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Cafeteria sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- 1.) ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
- 2.) ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treue und Glauben verstoßenden Weise stört und sonst vereinschädigend

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Es besteht kein Anspruch auf inhaltliche Auseinandersetzung und auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Der Ausschluss nach Punkt 2 ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über Belange und Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören,
- c) die Wahl der Ehrenmitglieder,
- d) den Jahresbericht des Vorsitzenden,
- e) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- h) Satzungsänderungen
- i) die Festlegung des Beitrages,
- j) die Festlegung der Förderarbeit,
- k) die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlung werden vom Vorstand nach Bedarf — mindestens aber einmal jährlich — unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen per Brief einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen inhaltlich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Auf Mitgliederversammlungen am Anfang des Kalenderjahres erfolgen die Vorstandswahlen und die Vorlegung der Jahresabrechnung.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Zu einer Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

- 1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender,
 - b. Stellvertretender Vorsitzender (zugleich Schriftführer)
 - c. Kassenwart.
- 2) Kraft Amtes gehören dem Vorstand zusätzlich an:
 - a. der/die Schulleiter/in der Schule oder dessen/deren Stellvertreter/in, sofern diese/dieser die Annahme des Amtes erklärt.
- 3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils der Vorsitzenden oder sein Stellvertreter, beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für diese Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Zur Vorstandssitzung lädt der/die Vorsitzende oder in Vertretung die/der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende und ein(e) Schulleiter(in) oder ein(e) Stellvertreter(in) anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung oder vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

- 8) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstands. Ausgaben bis zu einer Höhe von 100,-- EUR für unvorhergesehene Fälle dürfen zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam bewilligen. Sie haben darüber auf der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

§ 12 Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragt werden. Anträge von Mitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung in vollem Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen 3 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nicht Liquidatoren bestellt werden der Vorsitzende und des Stellvertreter vertretungsberichtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulverband des Schuleentrums Am Himmelsbarg, Moorrege mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler/innen der Schule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Diese Fassung ist durch die Mitgliederversammlung vom 18.11.2014 angenommen worden.

Änderungen der Satzung 2010

1. Der Verein trägt künftig nicht mehr die Bezeichnung „Freunde des Schulzentrums Am Himmelsberg“ tragen, sondern die Bezeichnung „Freunde der Regionalschule Am Himmelsberg“. Die bisherige Bezeichnung wird an den entsprechenden Teilen der Satzung geändert.
2. Die Formulierung „Haupt- und Realschüler“ wird ersetzt durch den Begriff „Regionalschüler“.
3. § 10, Absatz 2 wird geändert:

alt: 2.) Kraft Amtes gehören dem Vorstand zusätzlich an:
 der/die Schulleiter/in der Hauptschule oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 sofern diese/dieser die Annahme des Amtes erklärt.
 der/die Schulleiter/in der Realschule oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 sofern diese/dieser die Annahme des Amtes erklärt

neu: 2.) Kraft Amtes gehören dem Vorstand zusätzlich an:
 der/die Schulleiter/in der Regionalschule oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 sofern diese/dieser die Annahme des Amtes erklärt.

4. Der letzte Satz von § 12 wird in folgender Weise geändert:

alt: Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

neu: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der letzte Satz von § 13 wird in folgender Weise geändert:

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulverband des Schulzentrums Am Himmelsberg, Moorrege mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Schüler/innen des Schulzentrums zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

neu: Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulverband der Regionalschule Am Himmelsberg, Moorrege mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Schüler/innen der Regionalschule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Änderung der Satzung 2012

a. Alt:

§ 11 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind die Aufgabe des Vorstands. Ausgaben bis zu einer Höhe von 100,- EUR für unvorhergesehene Fälle dürfen der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam bewilligen. Sie haben darüber auf der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

Neu:

§11 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstands. Ausgaben bis zu einer Höhe von 100,-- EUR für unvorhergesehene Fälle dürfen zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam bewilligen. Sie haben darüber auf der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

b. Berichtigung der Nummerierung

-§ 13 Satzungsänderungen bleibt

-§13 Auflösung des Vereins wird §14 Auflösung des Vereins

-§14 Gültigkeit der Satzung wird §15

Änderung der Satzung 2014:

1. Der Verein trägt künftig nicht mehr die Bezeichnung „Freunde der Regionalschule Am Himmelsbarg“, sondern „Förderverein der Schule Am Himmelsbarg e.V.“.

Die bisherige Bezeichnung wird an den entsprechenden Stellen der Satzung geändert.

2. Die Formulierung *Regionalschüler* wird durch den Begriff *Schüler* ersetzt.

3. Der letzte Satz von § 14 wird in folgender Weise geändert:

Alt: Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulverband der Regionalschule Am Himmelsbarg, Moorrege mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler/innen der Schule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Neu: Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulverband des Schulzentrums Am Himmelsbarg, Moorrege mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler/innen der Schule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.